

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Montag, 14. Oktober 2019

Nummer 17

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung der Beschlüsse vom 26.09.2019 über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Marl einschließlich Entlastung	172
Anlage I	173
Anlage II	174
Anlage III	176
II. Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	179
III. Widerspruchsrecht und Einwilligung von Melderegisterauskünften nach dem Bundesmeldegesetz	180
IV. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl I S. 2387)	181
V. Rechnungsprüfungsordnung	182

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 26.09.2019 über den Jahresabschluss 2018
der Stadt Marl einschließlich Entlastung**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Ratssitzung am 26.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 653.453.588,18 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.903.651,28 EUR fest.
2. Der festgestellte Jahresüberschuss wird in Höhe von 7.940.111,28 EUR der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 8.963.650 EUR der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird durch die Ratsmitglieder gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der als Anlagen I bis III beigefügte Jahresabschluss 2018 der Stadt Marl wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Marl sowie der Lagebericht sind im Amt für kommunale Finanzen, in Marl, Riegelhaus, 3. Etage, Zimmer 22 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Marl, 03.10.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage I

Gesamtrechnung der Stadt Marl 2018

<u>Ergebnisrechnung</u> Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	fort- geschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2018	Erm. Übertragung S22 GemHVO
1 Steuern und ähnliche Abgaben	144.545.926,16	181.722.348,41	185.818.535,68	4.096.187,27	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	70.544.236,99	64.830.271,47	59.524.365,07	-5.305.906,40	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	2.382.325,57	2.506.204,76	3.279.453,66	773.248,90	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.703.519,93	14.963.476,37	15.465.103,37	501.627,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.963.257,90	3.505.238,98	3.547.864,04	42.625,06	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.725.196,12	17.918.014,00	17.259.803,15	-658.210,85	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	9.782.523,71	5.863.260,13	7.617.152,94	1.753.892,81	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	263.646.986,38	291.308.814,12	292.512.277,91	1.203.463,79	0,00
11 - Personalaufwendungen	50.158.032,94	54.783.510,51	54.154.785,45	-628.725,06	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	7.031.447,82	8.417.913,74	8.335.900,51	-82.013,23	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.940.131,89	51.613.247,52	43.761.908,50	-7.851.339,02	664.772,25
14 - Bilanzielle Abschreibungen	16.253.250,85	12.518.100,00	12.927.091,43	408.991,43	0,00
15 - Transferaufwendungen	138.700.603,58	148.376.643,17	140.924.394,67	-7.452.248,50	3.090,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.238.409,87	13.491.157,77	13.216.115,95	-275.041,82	296.435,01
17 = Ordentliche Aufwendungen	270.321.876,95	289.200.572,71	273.320.196,51	-15.880.376,20	964.297,26
18 = Ordentliches Ergebnis	-6.674.890,57	2.108.241,41	19.192.081,40	17.083.839,99	-964.297,26
19 + Finanzerträge	7.024.289,99	5.447.870,00	5.703.435,30	255.565,30	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.342.887,96	7.996.418,92	7.991.865,42	-4.553,50	0,00
21 = Finanzergebnis	1.681.402,03	-2.548.548,92	-2.288.430,12	260.118,80	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.993.488,54	-440.307,51	16.903.651,28	17.343.958,79	-964.297,26
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis	-4.993.488,54	-440.307,51	16.903.651,28	17.343.958,79	-964.297,26

Anlage II

Gesamtrechnung der Stadt Marl 2018

	Ergebnis 2017	fort- geschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2018	Erw. Übertragung §22 GemHVO
Finanzrechnung					
Ein- und Auszahlungen					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	144.240.092,57	181.772.348,41	182.937.434,47	1.205.086,06	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	52.789.119,88	55.407.563,27	50.898.946,06	-4.508.617,21	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	9.069.352,93	1.777.006,00	5.840.528,75	4.063.522,75	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.707.264,12	13.938.901,24	14.826.130,78	887.229,54	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.890.347,25	3.489.194,82	3.553.608,92	64.414,10	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	23.182.009,43	17.838.531,00	18.229.218,58	390.687,58	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	5.994.723,33	5.670.191,17	5.508.175,57	-162.015,60	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.919.140,52	5.447.870,00	5.463.117,55	15.247,55	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.792.050,03	285.291.605,91	287.247.160,68	1.955.554,77	0,00
10 - Personalauszahlungen	47.723.885,84	50.120.745,10	50.017.037,66	-103.707,44	2.000,00
11 - Versorgungsauszahlungen	6.125.671,82	11.900.080,00	6.745.847,51	-5.154.232,49	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	40.306.809,63	53.749.796,73	39.663.081,03	-14.086.715,70	8.018.311,06
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	6.184.448,49	8.026.418,92	8.105.094,68	78.675,76	30.000,00
14 - Transferauszahlungen	146.945.524,25	149.249.919,10	145.468.656,91	-3.781.262,19	1.544.322,55
15 - Sonstige Auszahlungen	10.005.863,31	13.788.010,55	9.735.232,87	-4.052.777,68	2.119.366,81
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	257.292.203,34	286.834.970,40	259.734.950,66	-27.100.019,74	11.714.000,42
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.499.846,69	-1.543.364,49	27.512.210,02	29.055.574,51	-11.714.000,42
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	8.573.044,67	16.122.161,85	10.539.341,62	-5.582.820,23	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.292.817,05	2.514.230,00	1.884.062,87	-630.167,13	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	-43.498,83	41.520,00	518.878,33	477.358,33	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	4.857,73	0,00	136,25	136,25	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.827.220,62	18.677.911,85	12.942.419,07	-5.735.492,78	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	31,00	2.743.284,15	183.935,43	-2.549.348,72	2.327.087,48
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.095.607,70	47.860.611,72	6.675.760,83	-41.184.850,89	27.562.317,26
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.034.790,11	5.820.804,38	1.430.305,10	-4.390.499,28	2.801.016,90
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	13.000,00	0,00	-13.000,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.814.225,88	1.091.121,19	481.506,26	-609.614,93	240.000,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	136.908,31	120.000,00	-16.908,31	10.000,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.944.654,69	57.665.729,75	8.901.507,62	-48.764.222,13	32.940.421,64
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	1.882.565,93	-38.987.817,90	4.040.911,45	43.028.729,35	-32.940.421,64
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.382.412,62	-40.531.182,39	31.553.121,47	72.084.303,86	-44.654.422,06

Gesamtrechnung der Stadt Marl 2018

	Ergebnis 2017	fort- geschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2018	Erm. Übertragung §22 GemHVO
Finanzrechnung					
Ein- und Auszahlungen					
33 + Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	9.511.885,54	41.526.330,00	7.349.666,58	-34.176.663,42	14.596.310,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	90.000,00	1.312.943,00	20.000.000,00	18.687.057,00	0,00
35 - Tilgung u. Gewährung von Darlehen	11.429.447,95	23.185.010,00	18.146.907,96	-5.038.102,04	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	19.459.659,91	10,00	23.472.222,22	23.472.212,22	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-21.287.222,32	19.654.253,00	-14.269.463,60	-33.923.716,60	14.596.310,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-17.904.809,70	-20.876.929,39	17.283.657,87	38.160.587,26	-30.058.112,06
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	31.957.477,74	0,00	14.044.764,87	14.044.764,87	0,00
40 + Geldtransitkonten	-7.903,17	0,00	7.903,17	7.903,17	0,00
41 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 = Liquide Mittel	14.044.764,87	-20.876.929,39	31.336.325,91	52.213.255,30	-30.058.112,06

Bilanz der Stadt Marl zum 31.12.2018

Anlage III

AKTIVA

	EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		203.644,96	293.353,50
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	109.123.003,91		109.100.122,23
1.2.1.2 Ackerland	4.838.330,43		4.839.654,43
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.181.159,96		3.181.159,96
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>25.886.689,11</u>		<u>26.303.083,11</u>
		143.029.183,41	143.424.019,73
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.877.941,66		13.141.780,20
1.2.2.2 Schulen	142.407.075,48		144.504.915,38
1.2.2.3 Wohnbauten	678.516,00		693.790,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>44.961.699,75</u>		<u>45.796.660,75</u>
		200.925.232,89	204.137.146,33
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	62.387.221,42		62.388.244,42
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	8.635.132,08		8.978.051,08
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	70.668.375,78		73.819.744,23
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>1.148.610,88</u>		<u>1.161.464,88</u>
		142.839.340,16	146.347.504,61
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		3.364.565,62	3.458.633,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.088.893,00	5.556.900,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.354.228,49	3.591.075,31
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.721.768,70	1.707.891,89
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		10.055.089,46	8.450.574,57
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		39.800.000,00	39.800.000,00
1.3.2 Beteiligungen		7.933.108,64	7.933.108,64
1.3.3 Sondervermögen		33.995.148,86	33.995.148,86
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		1.023.777,76	1.023.777,76
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		9.707,00	9.707,00
		<u>595.343.688,95</u>	<u>599.728.841,20</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.3 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		1.742.713,50	1.891.555,12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	1.507.768,14		1.719.374,77
2.2.1.2 Beiträge	79.718,60		1.559,85
2.2.1.3 Steuern	4.194.780,86		2.241.675,46
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.554.034,39		1.221.581,25
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>2.013.537,31</u>		<u>1.966.055,87</u>
		11.349.839,30	7.150.247,20
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	63.026,85		149.360,29
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	87.481,51		232.234,27
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	<u>2.096.194,75</u>		<u>2.509.699,00</u>
		2.246.703,11	2.891.293,56
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		3.332.363,38	1.782.650,29
2.4 Liquide Mittel		<u>31.336.325,91</u>	<u>14.044.764,87</u>
		<u>50.007.945,20</u>	<u>27.760.511,04</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		8.101.954,03	7.879.046,55
Bilanzsumme AKTIVA		653.453.588,18	635.368.398,79

Bilanz der Stadt Marl zum 31.12.2018

PASSIVA

	EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	29.461.333,06		29.461.333,06
1.3 Ausgleichsrücklage	9.737.177,99		14.730.666,53
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>16.903.651,28</u>		<u>-4.993.488,54</u>
		56.102.162,33	39.198.511,05
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	156.672.430,10		163.190.083,06
2.2 für Beiträge	21.588.428,26		21.909.476,40
2.3 für Gebührenaussgleich	731.337,00		597.016,00
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>5.583.229,75</u>		<u>3.663.490,13</u>
		184.575.425,11	189.360.065,59
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	141.544.129,00		135.007.730,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	6.737.757,29		4.548.179,46
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	<u>9.876.485,88</u>		<u>9.975.385,88</u>
		158.158.372,17	149.531.295,34
4. Verbindlichkeiten			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		63.504.248,81	74.341.848,83
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		134.133.400,62	137.860.860,45
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		205.638,01	270.403,34
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen		1.938.795,93	1.146.706,41
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.667.241,12	949.368,11
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		<u>33.298.786,80</u>	<u>23.090.501,66</u>
		234.748.111,29	237.659.688,80
5. Passive Rechnungsabgrenzung		19.869.517,28	19.618.838,01
Bilanzsumme	PASSIVA	653.453.588,18	635.368.398,79

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse vom 26.09.2019 über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Marl einschließlich Entlastung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 03.10.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II. Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sollen Radon-Bodenluftmessungen an ca. 300 Messorten durchgeführt werden. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG) vom 27.06.2017, um die wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten zu schaffen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb – mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten in NRW gemäß § 121 StrSchG beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

III.

Widerspruchsrecht und Einwilligung von Melderegisterauskünften nach dem Bundesmeldegesetz

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1084) regelt die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen.

Die Meldebehörde darf in nachstehend aufgeführten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 1 BMG)
- an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG hat jede betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 – 3 zu widersprechen.

Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft; hiervon ausgenommen ist die Datenweitergabe für Zwecke des Steuererhebungsrechts (§ 42 Abs. 3 BMG)

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Vordruck ist auf der Internetseite der Stadt Marl unter der Rubrik „An-, Ab- und Ummeldungen“ als Download hinterlegt sowie an der Information des Bürgerbüros (Riegelhaus) erhältlich.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt für Bürgerdienste, Bürgerbüro, Creiler Platz 1, 45768 Marl entgegen.

Marl, den 01.10.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl I S. 2387)

Gem. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 BMG das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Den Widerspruch nimmt das Amt für Bürgerdienste, Bürgerbüro, Creiler Platz 1, 45768 Marl entgegen.

Marl, 01.10.2019

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

V. Rechnungsprüfungsordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 3 Rechtliche Stellung Rechnungsprüfungsamt
- § 4 Organisation, Bestellung und Abberufung
- § 5 Gesetzliche Aufgaben
- § 6 Übertragene Aufgaben
- § 7 Prüfaufträge
- § 8 Befugnisse
- § 9 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 10 Durchführung der Prüfung
- § 11 Berichte
- § 12 Inkrafttreten

Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) der Stadt Marl vom 26.09.2019

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 96 Abs. 1 und 101 bis 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 4. 2019 (GV NW S. 202), hat der Rat der Stadt Marl am 26.09.2019 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Marl beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung bestimmen sich nach der GO NRW und dieser Rechnungsprüfungsordnung (RPrO)
Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Marl.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach der GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt einmal pro Halbjahr zusammen oder wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl.

§ 3 Rechtliche Stellung Rechnungsprüfungsamt

1. Die Stadt Marl hat gemäß GO NRW ein Rechnungsprüfungsamt zu unterhalten.
2. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
3. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes ist die/der Bürgermeister*in
4. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen und von Weisungen unabhängig.

§ 4 Organisation, Bestellung und Abberufung

1. Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüfer*innen und sonstigen Dienstkräften.
2. Die Leitung und die Prüfer*innen des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
3. Die Prüfer*innen müssen persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
4. Den Dienstkräften des Rechnungsprüfungsamtes ist es grundsätzlich untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen.
5. Die Amtsleitung stellt den Dienstverteilungsplan auf und führt zur Wahrung einheitlicher Arbeitsgrundsätze Dienstbesprechungen durch.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

1. Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt die im achten und zehnten Teil der GO NRW aufgeführten Aufgaben wahr.
2. Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben:

1. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderen Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeträgen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
6. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
7. die Prüfung der Kostenermittlung gemäß DIN 276,
8. die Prüfung der tarif- und besoldungsrechtlichen Festsetzungen,
9. das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Einhaltung des Datenschutzes bei der Stadtverwaltung. Die Verantwortung der Ämter für den Datenschutz bleibt unberührt. Über die diesbezügliche Tätigkeit berichtet das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Jahresberichtes,
10. wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Erweiterungen und Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§7

Prüfaufträge

1. Der Rat der Stadt Marl kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.
3. Die/Der Bürgermeister*in kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
4. Die jährlich aufzustellende Prüfplanung ist dem Rat vorzulegen.

§ 8 Befugnisse

1. Die Leitung und die Prüfer*innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfungen unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüfer*innen können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
2. Die Leitung und die Prüfer*innen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfenden ihre Prüfungsaufgaben zu erleichtern. Die Prüfer*innen weisen sich durch Dienstaussweis aus.
3. Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, an welchen (Fach)- Ausschusssitzungen die Prüfer*innen teilnehmen sollen.

§ 9 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

1. Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
2. Dem Rechnungsprüfungsamt ist ein lesender Zugriff auf alle im automatisierten Verfahren gespeicherten Daten der Stadtverwaltung Marl einzurichten.
3. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen (z.B. Stellenpläne, Organisationsverfügungen, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei Ihrem Erscheinen zuzuleiten.
4. Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
5. Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesen vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderungen der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
6. Zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich der nichtberücksichtigten Angebote vorzulegen. Einzelheiten werden in den Dienstanweisungen geregelt. Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter*innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern das Rechnungsprüfungsamt projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
7. Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet in Zweifelsfällen, ob im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW im Einzelfall Aufwendungen geleistet werden dürfen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

8. Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat.
9. Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
10. Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Organisationseinheit. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungsermächtigungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
11. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierungen, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
12. Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

§ 10 Durchführung der Prüfung

1. Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
2. Die geprüften Belege sind mit Namenszeichen zu versehen. Dabei sind grüne Prüfzeichen zu verwenden.
4. Werden bei der Durchführung der Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, wird die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes umgehend informiert. Diese unterrichtet die/den Bürgermeister*in darüber unverzüglich. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
5. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den/die Bürgermeister*in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
6. Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb vier Wochen zu äußern. Wird die Frist auch nach einmaliger Fristverlängerung nicht eingehalten, ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 11 Berichte

1. Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Die Prüfberichte sind fortlaufend zu nummerieren, ebenso alle Seiten innerhalb eines Berichtes. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.
2. Berichte unterzeichnen Amtsleitung und die/der Prüfer*in.
3. Die Amtsleitung ist berechtigt, ihre Zeichnungsbefugnis zu delegieren. Durch ihre Unterschrift übernehmen Amtsleitung und Prüfer*in gemeinsam die Verantwortung für den

Inhalt der Prüfungsbemerkungen. Für die Richtigkeit von Feststellungen ist die/der Prüfer*in allein verantwortlich.

4. Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der/dem Bürgermeister*in, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
5. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
6. Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2009 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 11.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung vom 30.09.2019

Vorstehende Rechnungsprüfungsordnung vom 26.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 30.09.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister